

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.478 n Pa. Iv. Reimann Lukas. Islamische Widerstandsbewegung (Harakat Muqawama Islamiya) Hamas ist eine extremistische, radikalislamische Terrororganisation

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 11. Oktober 2021

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2021 die von Nationalrat Lukas Reimann am 18. Juni 2021 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die Liste der verbotenen Gruppierungen und Organisationen in Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen um die Gruppierung «Hamas» ergänzt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 7 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Addor, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Tuena, Walliser, Zuberbühler) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Rechsteiner Thomas (d), Fridez (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ida Glanzmann-Hunkeler

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesversammlung wird beauftragt, die Gruppierung « Hamas » mittels Aufnahme ebendieser in das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen « Al-Qaïda » und « Islamischer Staat » sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 (SR 122) zu verbieten.

1.2 Begründung

Die Hamas aberkennt das Existenzrecht Israels, forderte schon mehrfach die Vernichtung jüdischer Menschen und propagiert international antisemitisches Gedankengut. Dass dies keine leeren Worte sind, wurde kürzlich erneut offenbar, als mehrere Tausend Raketen aus dem Gazastreifen auf Israel abgefeuert wurden mit dem Ziel, dort so viele Menschen wie möglich zu töten. Es ging nicht darum, militärische Ziele zu treffen, sondern möglichst viele Zivilisten zu töten.

Die strategische Nutzung von Zivilisten als Schutzschild, welche die eigene Bekämpfung für die IDF erschweren sollen, wie auch die Lagerung von militärischen Waffen in zivilen Einrichtungen wie Schulen sind zudem Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht.

Gewaltakte gegen Zivilisten und die Nutzung ebendieser zu strategischen Zwecken, die mit zivilen Opfern einhergehen sind ganz klar als terroristisch einzustufen. So haben die EU und viele weitere Länder weltweit dies erkannt und die Hamas zu Recht als Terrororganisation eingestuft und verboten.

Nichtsdestotrotz ist es der Hamas möglich, Finanzierungstätigkeiten über den Schweizer Rechtsraum abzuwickeln, wie auch Spenden zu empfangen. Ebenso werden weiterhin diplomatische Verbindungen aufrechterhalten.

Durch ein Verbot können Finanzierungsströme der Hamas über die Schweiz unterbunden und allfällige zusammenhängende Geldwäschereihandlungen entsprechend unter Strafe gestellt werden. Ebenso kann damit der Antisemitismus hierzulande bekämpft werden, denn mit einer entsprechenden Einstufung der Hamas wären Propagandaaktionen ebendieser verboten.

Als neutrales Land ist es nicht die Pflicht der Schweiz, Israel als einzigem demokratischen Rechtsstaat in der Region aktiv verteidigend beizustehen, allerdings ist es die Pflicht der Schweiz aus neutraler und humanitärer Tradition heraus, die kriegesischen Handlungen der Hamas nicht auch noch zu fördern.

Die diplomatischen Beziehungen sind weitgehend nutzlos, da die Hamas mit der fehlenden Anerkennung Israels offensichtlich nicht an einer friedlichen Lösung des Konflikts interessiert ist. Im Gegenteil, sie verschaffen der Hamas ein gewisses Mass an Legitimität, da sie somit quasi als staatliche Institution anerkannt wird.

Demzufolge darf die Schweiz keinesfalls weiterhin die mächtige Stellung der Hamas stützen, sondern muss dazu beitragen dieser finanzielle Mittel und Legitimität zu entziehen, damit die Menschen in Israel und Gaza nicht in steter Furcht vor dem nächsten Konflikt und womöglich eines Tages in Frieden leben können.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Aufnahme der Hamas in das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen « Al-Qaïda » und « Islamischer Staat » sowie verwandter



Organisationen weder im Inland noch im Ausland zu mehr Sicherheit führen würde, sondern das Gegenteil, da ein Abbruch der Beziehungen zur Hamas deren Radikalisierung zur Folge hätte. Die Schweiz setze sich in den Beziehungen zwischen Israel und Palästina stark auf diplomatischer Ebene ein. Ein Verbot der Hamas würde das Engagement der Schweiz zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte gefährden. Für mehr Sicherheit müsste die Schweiz aus Sicht der Kommissionsmehrheit ihre guten Dienste in der Region und ihre diplomatischen Kanäle ausbauen, anstatt die Hamas zu verbieten. Zudem würde bei einer Annahme der parlamentarischen Initiative die international viel gelobte Politik der Schweiz an Prestige einbüßen, was sowohl dem internationalen Ansehen des Landes als auch seiner friedenspolitischen Arbeit vor Ort schaden würde. Darüber hinaus ist die Hamas nicht in der Schweiz ansässig, weshalb es in den Augen der Kommissionsmehrheit keinen Grund dafür gibt, die Gruppierungen im Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen zu verbieten. Ausserdem soll dieses Gesetz Ende 2022 aufgehoben werden. Der Bundesrat werde dann die Organisationen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» voraussichtlich gestützt auf Artikel 74 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG) verbieten. Ein weiterer Grund dafür, der Initiative keine Folge zu geben, ist in den Augen der Kommissionsmehrheit die Tatsache, dass gemäss Artikel 74 NDG die Schweiz nur Gruppierungen verbieten darf, die von den Vereinten Nationen (UNO) sanktioniert oder verboten wurden. Die Aufnahme der Hamas in die Liste der verbotenen Gruppierungen müsse also im Einklang mit den UN-Beschlüssen stehen, da der Terrorismus nur auf internationaler Ebene und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten effektiv bekämpft werden könne.

Die Kommissionsminderheit betont, dass die Hamas eine antisemitische Ideologie verfolge und die Menschenrechte verletze. Das Programm der Hamas sei demjenigen der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sehr ähnlich, weshalb sie als verwandte Organisation in das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen aufgenommen werden sollte. Ausserdem sei die Hamas von den Mitgliedstaaten der EU und von anderen Ländern der Welt wie den USA, Japan und Ägypten bereits verboten und von verschiedenen europäischen Gerichten als terroristische Organisation eingestuft worden. Nach Ansicht der Kommissionsminderheit sollte die Schweiz deshalb diesem Beispiel folgen und ihrerseits die Hamas verbieten. Darüber hinaus müsse die Schweiz als neutrales Land unparteiisch bleiben und dürfe die Hamas in ihrem Krieg nicht unterstützen. Mit der Aufnahme der Hamas ins Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen würde zudem eine allfällige Finanzierung dieser Organisation aus der Schweiz erschwert. Zu guter Letzt würde die Schweiz mit einem Verbot der Hamas im Inland das bekräftigen, was sie international bereits zum Ausdruck gebracht habe, als sie sich 2018 in der UNO (Resolution A/73/L.42) für ein Verbot der Hamas ausgesprochen habe.